



Entwurf für ein Windenergie-an-Land-Gesetz

Ein Vorschlag der Stiftung Klimaneutralität

Berlin, 7. Mai 2021

Fachlich ausgearbeitet von

Dr. Jörn Bringewat und Clara Scharfenstein



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Littenstraße 105, 10179 Berlin

Internet : www.vbv.de

Ansprechpartner : RA Dr. Jörn Bringewat

Tel 030/8092482-20

E-Mail bringewat@vbv.de



Windenergie an Land Gesetz (WindLandG)

Teil 1- Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Ziel des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Nutzung der Windenergie an Land unter Berücksichtigung der umweltschützenden Anforderungen und übriger öffentlicher Belange möglichst verträglich auszubauen.

(2) Ziel dieses Gesetzes ist es, die installierte Leistung von Windenergieanlagen auf Land, die an das Netz angeschlossen werden, gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der jeweils gültigen Fassung zu steigern. Diese Steigerung soll einerseits durch Nutzung gut geeigneter und möglichst konfliktarmer Standorte, andererseits aber auch in Verteilung über das gesamte Bundesgebiet und unter Berücksichtigung der für die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms erforderlichen Netzkapazitäten erfolgen.

§ 2 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt

1. das Verfahren für die Festsetzung von Windparkgebieten, sowie
2. das Verfahren für die Genehmigung der Errichtung, der Inbetriebnahme und des Betriebes von Windenergieanlagen an Land und solcher Anlagen, die dem Betrieb der Windenergieanlagen an Land dienen, in Windparkgebieten und
3. als Spezialgesetz öffentlich-rechtliche Anforderungen der in Ziffer 1 und 2 genannten Entscheidungen, soweit die Gesetzgebungskompetenz hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Anforderungen beim Bund liegt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Gesetzes ist oder sind



1. „Windparkgebiet“ ein durch behördliche Entscheidung im Sinne des § 35 VwVfG bestimmter Raum, wobei die Entscheidung nach vermessungstechnisch festgelegten Ausmaßen,
 - a) dessen flächenbezogene Ausdehnung auf einer aktuellen amtlichen Katasterkarte im Maßstab von maximal 1:2000 festsetzt, und
 - b) auf das gesamte Windparkgebiet oder gemäß a) bestimmbar Teile des Windparkgebietes unter Verwendung von Bezugspunkten die maximale Höhe von Windenergieanlagen an Land definiert,in dem die Errichtung, die Inbetriebnahme und der Betrieb von Windenergieanlagen an Land und solcher Anlagen, die dem Betrieb der Windenergieanlagen an Land dienen, grundsätzlich zulässig ist,
2. „Windenergieanlage an Land“ jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus Windenergie, die nicht Windenergieanlage auf See im Sinne von § 3 Nr. 11 WindSeeG ist und eine Gesamthöhe über 50 Meter aufweist,
3. „Anlagen, die dem Betrieb einer Windenergieanlage an Land dient“ jede Anlage, die im betriebstechnischen Zusammenhang mit einer Windenergieanlage an Land steht und für deren bestimmungsgemäße Nutzung entweder notwendig oder förderlich ist.

Teil 2 – Zulassungsentscheidungen

§ 4 Festsetzung von Windparkgebieten

(1) Die Festsetzung von Windparkgebieten dient der Vorbereitung und Teilprüfung der Genehmigung von Windenergieanlagen an Land, die innerhalb des Geltungsbereichs der Festsetzung errichtet und betrieben werden sollen.

(2) Die Festsetzung von Windparkgebieten setzt einen elektronischen Antrag voraus, dessen Inhalt den Voraussetzungen von § 3 Nr. 1 entspricht. In dem Antrag ist auf der gem. § 3 Nr. 1 a) erforderlichen Karte und anhand der beantragten Höhe gem. § 3 Nr. 1 b) eine Gesamtanzahl von Windenergieanlagen an Land anzugeben, die unter der Annahme im Windparkgebiet errichtet werden können, dass Windenergieanlagen an Land mit ihren gesamten Ausmaßen innerhalb der Grenzen des Windparkgebietes



liegen müssen und zwischen den Standorten ein Abstand in Höhe der dreifachen möglichen Gesamthöhe gewahrt ist; die mit dem Antrag angegebenen Informationen im Sinne von Satz 2 dienen alleine der rechtlichen Einordnung gemäß der Vorgaben des UVPG und werden nicht Festsetzungsinhalt.

(3) Die Festsetzung eines beantragten Windparkgebietes erfolgt, wenn und soweit Gründe

1. des Naturschutzrechts, insb. des Artenschutzrechts gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG sowie des Habitatschutzrechts und des Rechts der geschützten Landschaftsbestandteile, insbesondere gemäß §§ 20 bis 36 BNatSchG, einschließlich der entsprechend geltenden landesrechtlichen Bestimmungen,
2. des Planungsrechts, insbesondere gemäß dem BauGB und der Raumordnungsgesetze,
3. des Luftverkehrsrecht, insbesondere gemäß der §§ 6 bis 19d LuftVG,
4. des Wasserrechts, und
5. der landesrechtlichen Bestimmungen des Denkmalschutzrechts

nicht entgegenstehen. Wird im Verfahren der Festsetzung nach Abs. 1 erkennbar, dass die in Satz 2 genannten oder sonstige öffentlich-rechtlichen Vorschriften einer Genehmigung im Sinne von § 5 entgegenstehen, kann die Festsetzung eines Windparkgebietes insoweit abgelehnt werden.

(3) Die Festsetzung eines Windparkgebietes tritt nach Ablauf einer Frist von zehn Jahren seit ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Die Frist kann im Rahmen eines Änderungsverfahrens gem. § 9 um den Zeitraum verlängert werden, der zwischen Inkrafttreten der Änderung und Entscheidung über den Änderungsantrag liegt.

§ 5 Genehmigung von Windenergieanlagen an Land

(1) Die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land setzt einen elektronischen Antrag voraus. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Wenn der Standort einer Windenergieanlage an Land innerhalb eines festgesetzten Windparkgebietes liegt, stehen öffentlich-rechtliche Vorschriften im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 im Umfang der Feststellungen der Festsetzung nicht entgegen. Auf Antrag werden Anlagen, die dem Betrieb einer Windenergieanlage an Land dienen, gemeinsam mit der Genehmigung nach Satz 1 zugelassen.



(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann mit Nebenbestimmungen im Sinne von § 36 VwVfG versehen werden. Es ist vorzusehen, dass Unterlagen, Nachweise sowie Sicherungen, insbesondere statische Prüfnachweise und Baulasteintragungen, bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen an Land nachzuholen bzw. bei den zuständigen Behörden vorzulegen sind, soweit diese für die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit nicht unmittelbar von Bedeutung sind.

(3) Die bauordnungsrechtlichen Regelungen über Abstandsflächen finden auf Windenergieanlagen an Land keine Anwendung.

Teil 3 – Verfahrensvorschriften

§ 6 Nachrang des Planungsrechts

(1) Bei der Festsetzung von Windparkgebieten gemäß § 4 sind die Gemeinden zu beteiligen, in deren Gebiet sich das Windparkgebiet befindet. § 36 BauGB gilt entsprechend.

(2) Nach Inkrafttreten der Festsetzung eines Windparkgebietes sind für die von der Festsetzung umfassten Fläche steuernde Entscheidungen der Gemeinde im Sinne von Teil 1 und 2 des BauGB sowie die Aufstellung von Zielen der Raumordnungsbehörden unzulässig.

(3) Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Genehmigung nach § 5 umfasst das Erfordernis des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB nicht die Umstände, die gemäß § 4 Absatz 2 Gegenstand der behördlichen Prüfung bei Festsetzung eines Windparkgebietes waren.

(4) Raumordnungsverfahren finden im Zusammenhang mit der Festsetzung von Windparkgebieten oder der Genehmigung von Windenergieanlagen an Land nicht statt.

§ 7 Anwendung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(1) Für das Verfahren der Festsetzung von Windparkgebieten gemäß § 4 und der Genehmigung von Windenergieanlagen an Land gemäß § 5 gelten die §§ 10, 13 und 14 BImSchG sowie die aufgrund von § 10 Absatz 10 BImSchG erlassene Rechtsverordnung entsprechend, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist.



(2) Auf Antrag ist bei der der Festsetzung von Windparkgebieten oder Genehmigung von Windenergieanlagen an Land auf die Anwendung von § 10 Absatz 2, 3, 3a, 4, 6, 7 Satz 2 und 3, Absatz 9 sowie § 14 des BImSchG zu verzichten, soweit nicht eine Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den Vorgaben des UVPG erforderlich ist.

(3) § 10 Absatz 8 des BImSchG ist auf die Festsetzung von Windparkgebieten und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine öffentliche Bekanntmachung stets zu erfolgen hat.

§ 8 Verfahren

(1) Über einen Antrag auf Festsetzung eines Windparkgebietes gemäß § 4 und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land gemäß § 5 ist innerhalb einer Frist von 22 Wochen zu entscheiden. Über Anträge im Sinne von Satz 1, die mit einem Antrag nach § 7 Abs. 2 verbunden werden, ist innerhalb einer Frist von 10 Wochen zu entscheiden. Über Anträge auf Genehmigung einer Windenergieanlage an Land in einem bei Antragstellung bereits festgesetzten Windparkgebiet, die mit einem Antrag nach § 7 Abs. 2 verbunden werden, ist innerhalb einer Frist von 8 Wochen zu entscheiden. Fristbeginn ist jeweils die Vollständigkeit der vom Antragsteller eingereichten Antragsunterlagen. Der Antragseingang und der Eingang weiterer Unterlagen im Sinne des Absatzes 2 sind dem Antragsteller unverzüglich zu bestätigen.

(2) Vollständigkeit der Antragsunterlagen liegt vor, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Antrags-einreichung keine zulässigen Nachforderungen durch die zuständige Behörde erfolgen. Nachforderungen sind innerhalb der in Satz 1 genannten Frist nur einmalig zulässig, soweit die vorhandenen Unterlagen des Antragstellers die rechtliche Bewertung des Vorhabens aus begründeten Umständen nicht zulassen. Mit dem Eingang der auf Anforderung der zuständigen Behörde nachgereichten Unterlagen gelten die Antragsunterlagen als vollständig, weitere Nachforderungen sind unzulässig. Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen gilt auch als gegeben, wenn und soweit die zuständige Behörde innerhalb der Frist nach Satz 1 Nachforderungen nicht hinreichend bestimmt an den Antragsteller gerichtet hat. Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen ist dem Antragsgegner unverzüglich zu bestätigen. Der Antragsteller hat Anspruch auf die Bestätigung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen, sie ist Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG.



(3) Nach Ablauf einer Frist gemäß Absatz 1 gilt die Festsetzung bzw. Genehmigung als erteilt, soweit keine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich ist; notwendige Wirksamkeitsmaßnahmen sind von der zuständigen Behörde unverzüglich vorzunehmen. Ist für die beantragte Entscheidung eine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich, ist die Behörde verpflichtet, mit Vollständigkeit der Antragsunterlagen die Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne von § 10 Absatz 3 ff. BImSchG durchzuführen. Der Antragsteller hat einen Anspruch gegen die zuständige Behörde, die notwendigen Verfahrensschritte unverzüglich einzuleiten und durchzuführen. Die Festsetzung bzw. Genehmigung gilt in diesem Fall nach Ablauf von 6 Wochen nach Beendigung der Öffentlichkeitsbeteiligung als erteilt. Soweit aus der Öffentlichkeitsbeteiligung Umstände ergeben, die eine Ergänzung der Antragsunterlagen erforderlich machen, ist der Antragsteller berechtigt, das Verfahren für eine von ihm zu bestimmende Dauer auszusetzen.

(4) Mit dem Antrag auf Festsetzung eines Windparkgebietes im Sinne von § 4 kann gleichzeitig ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für Windenergieanlagen an Land im Sinne von § 5 gestellt werden (Parallelverfahren). Die zuständige Behörde hat die Verfahren zweckmäßig zu koordinieren.

(5) Entscheidungen nach §§ 4 und 5 ergehen unbeschadet privater Rechte Dritter.

(6) Über Ansprüche des Antragstellers gemäß Absätze 2 und 3 ist auf Antrag des Antragstellers durch das Gericht der Hauptsache durch einstweilige Anordnung auf Grundlage von § 123 VwGO zu entscheiden. Für den Erlass der einstweiligen Anordnung ist nicht erforderlich, dass diese um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint bzw. muss nicht die Gefahr bestehen, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

Teil 4 – Besondere Entscheidungen

§ 9 Änderungsentscheidung

Auf Antrag kann die Festsetzung eines Windparkgebietes im Sinne von § 4 oder eine Genehmigung für Windenergieanlagen an Land im Sinne von § 5 geändert werden, auch wenn diese unanfechtbar sind. Dies gilt auch, wenn das Änderungsbegehren alleine Inhalts- oder Nebenbestimmungen zu den in Satz 1 genannten Entscheidungen betrifft. Die Regelungen des Teils 2 dieses gelten für die Entscheidung



über die Zulässigkeit der Änderung entsprechend, wobei der Umfang der erforderlichen Prüfung durch eine qualitative Differenzbetrachtung von Ursprungsentscheidung und beantragter Änderung bestimmt wird.

§ 10 Voraussetzungsentscheidung

(1) Auf Antrag prüft die Genehmigungsbehörde einzelne rechtliche Voraussetzungen einer Entscheidung gemäß § 4 oder § 5. § 7 gilt entsprechend.

(2) Die Entscheidung wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Unanfechtbarkeit ein Verfahren gemäß § 4 oder § 5 beantragt wird.

Teil 5 – Zuständigkeit und Schlussbestimmungen

§ 11 Zuständigkeit

Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden sind die nach dem BImSchG und den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen zuständigen Behörden.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Für Zulassungsentscheidungen über und Verfahren über die Zulassung von Windenergieanlagen an Land, deren Antrag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt wurde, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Änderung des Anhang 1 der 4. BImSchV

Ziffer 1.6 wird vollständig aufgehoben.



Änderung des UVPG

§ 2 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Windfarm im Sinne dieses Gesetzes sind sieben oder mehr Windkraftanlagen, deren Einwirkungsreich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden.“

In § 2 Absatz 6 wird Nummer 3 wie folgt geändert:

„Linienbestimmungen und andere Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren nach den §§ 47, 49 und 49a“.

Es wird folgender neuer § 49a eingefügt:

„(1) Für Festsetzungen von Windparkgebieten gemäß § 4 WindLandG wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend der Gesamtanzahl möglicher Windkraftanlagen innerhalb des Windparkgebietes auf Grundlage der Vorgaben des § 4 Absatz 2 WindLandG durchgeführt. Die Gesamtanzahl möglicher Windkraftanlagen innerhalb des Windparkgebietes ist, soweit der Planungstand keine zutreffenden Aussagen enthält, von der zuständigen Behörde festzulegen. Für die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist Ziffer 1.6 der Anlage 1 hinsichtlich von Windparkgebieten entsprechend anzuwenden, wobei Bezugsgröße die Gesamtanzahl möglicher Windkraftanlagen innerhalb eines Windparkgebietes ist; § 2 Absatz 5 sowie §§ 7 und 9 bis 12 gelten insoweit entsprechend.“

(2) Im Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung gemäß § 5 WindLandG innerhalb von festgesetzten Windparkgebieten ist die etwaige Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens zu beschränken.“

Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG wird wie folgt geändert:

7 bis weniger 20 Windkraftanlagen;

Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG wird vollständig aufgehoben.



Begründung zum Entwurf eines Windenergie-an-Land-Gesetzes

Vorgeschlagen und erläutert wird im Folgenden die Einrichtung eines eigenen Regimes für die Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) an Land in Form eines Windenergie-an-Land-Gesetz. Als technologiespezifisches Zulassungsregime wird dabei das Genehmigungsverfahren verbindlich und rechtsicher für alle Beteiligten geregelt und an die Besonderheiten der Windenergie an Land angepasst. Bisher ist das Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen über eine Auflistung in Anhang 1 der 4. BImSchV im Bundesimmissionsschutzgesetz angesiedelt.

Windenergieanlagen sind nicht immer über das Immissionsschutzrecht genehmigt worden. Im Zeitraum zwischen 1993 und 2001 mussten Windenergieanlagen an Land nicht gesondert genehmigt werden und unterlagen dem baurechtlichen Genehmigungsverfahren (Wustlich, Die Änderungen im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen, NVwZ 2005, S. 996). Angesichts der Umsetzung der UVP-Richtlinie wurde das Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen ins Immissionsschutzrecht „verlegt“ und der Windfarmbegriff in die 4. BImSchV aufgenommen (Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz, BT-Drs. 14/4599, S. 132). Unter Wahrung der umweltverfahrensrechtlichen Vorgaben aus dem Europarecht ist also auch eine Regelung außerhalb des Immissionsschutzrechts möglich. Denn das immissionsschutzrechtliche Verfahren wird den Besonderheiten der Genehmigung von Windenergieanlagen an Land nicht gerecht. Die Schaffung eines entsprechenden eigenen Rechtsrahmens unterstützt deswegen den Ausbau der Windenergie.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Ziel des Gesetzes

Dieser Bestandteil des Entwurfs orientiert sich maßgeblich am § 1 WindSeeG. Der Verweis auf die Ausbauziele, die im EEG 2021 festgehalten sind dient der Kohärenz der Rechtsordnung und reduziert den Anpassungsaufwand bei etwaigen Anpassungen der Ausbauziele.



§ 3 Begriffsbestimmungen

Das WindLandG definiert die Begriffe „Windparkgebiet“, „Windenergieanlage an Land“ sowie „Anlagen, die den Betrieb einer Windenergieanlage an Land dienen“. Dieser Begriff bildet den zentralen Anwendungsbereich des Gesetzes.

Windparkgebiete sind danach flächenmäßig exakt bestimmbare Feststellungsentscheidungen im Sinne von § 35 VwVfG, wobei konkrete Vorgaben für die darstellenden Inhalte bestehen (insb. Maßstab der notwendigen Katasterkarte, § 3 Nummer 1 a). Windparkgebiete sind höhenmäßig zu begrenzen, wobei Bezugspunkte in der örtlichen Topographie zu wählen sind. Die Höhenbegrenzung dient in erster Linie einer möglichen abschnittweisen Gestaltung der Windparkgebiete, die beispielsweise aus Gründen des Landschaftsschutzes erforderlich sein kann. Innerhalb der Windparkgebiete sind Windenergieanlagen an Land und Anlagen, die den Betrieb einer Windenergieanlage an Land dienen, regelmäßig zulässig. Der Begriff der Windenergieanlage an Land grenzt sich negativ von der Definition der Windenergieanlage auf See (WindSeeG) ab und betrifft jede technische Anlage zur Erzeugung von Energie durch Umwandlung aus Windenergie. Anlagen, die dem Betrieb einer Windenergieanlage an Land dienen sind alle baulichen und technischen Anlagen im betriebstechnischen Zusammenhang mit einer Windenergieanlage an Land, demnach insbesondere Einspeisestationen, Kranstellflächen, Leitungen, Zuwegungen oder Umspannwerke (soweit nicht nach dem EnWG zuzulassen).

Teil 2 Zulassungsentscheidung

§ 4 Festsetzung von Windparkgebieten

Die Möglichkeit der Festsetzung von Windparkgebieten dient der Festsetzung relevanter Gebiete oder Flächenabschnitte im Wege der kartenmäßigen Bestimmung im Sinne von § 3 Nummer 1 WindLandG. Im Verfahren der Zulassung der Festsetzung sind konkrete Zulassungsvoraussetzungen für Windenergieanlagen an Land gebündelt für ein bestimmtes Gebiet entsprechend der Vorgaben des Absatz 3 prüfen. Die Festsetzung eines Windparkgebietes im Umfang der gemäß Absatz 3 zu prüfenden materiellen Rechtsmaterie entfaltet Feststellungswirkung mit allgemeiner Bindungswirkung. Bei der Festsetzung handelt es sich nicht um eine Planungsentscheidung, die aus rechtsstaatlichen Gesichtspunk-



ten einer Abwägungsentscheidung zu unterziehen wäre. Es handelt sich vielmehr um eine Einzelzulassung für die ausreicht, das gesetzlich vorgegebene Prüfungs- und Konditionalprogramm nach den Vorgaben des geltenden materiellen Rechts anzuwenden. Die Festsetzung ergeht unbeschadet privater Rechte und insbesondere die Grundsätze der Raumordnung werden durch den Verweis auf die Raumordnungsgesetze in § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WindLandG gewahrt. Sollen Windenergieanlagen an Land innerhalb von festgesetzten Windparkgebieten genehmigt werden, ist für deren Zulassung nur solche materiellen Aspekte zu prüfen, die nicht bereits im Wege der Festsetzung des Windparkgebietes geprüft wurden.

Die Festsetzung von Windparkgebieten hat keinen Einfluss auf Eigentumsrechte. Anders als eine Planfeststellungsentscheidung bestehen keinerlei privatrechtliche Rechtswirkungen auf die von der Festsetzung eines Windparkgebiets betroffene Grundstücke. Ob ein Antragsteller demnach Flächen, für die ihm keine privatrechtliche Nutzungserlaubnis zusteht, in einen Festsetzungsantrag einbringen will, bleibt seiner Entscheidung unterworfen. Die bisherige Praxis der Grundstücksakquise soll ausdrücklich nicht von der neuen der Möglichkeit der Festsetzungen von Windparkgebieten beeinflusst werden.

Die Möglichkeit der Festsetzung von Windparkgebiete begegnete auch der aktuell häufig angetroffenen Situation, dass nach Genehmigung einer Windenergieanlage oder eines ganzen Windparks notwendige Veränderungen an Anlagentyp (insbesondere aufgrund der nicht mehr vorhandenen Marktverfügbarkeit des genehmigten Anlagentyps), an Standorten oder Gestaltung der Windenergieanlagen vorzunehmen. Innerhalb des Windparkgebietes ist nach der Konzeption des WindLandG mit Blick auf die gemäß Absatz 3 geprüfte Rechtsmaterie eine einfache Veränderung von Standorten oder Anlagentypen möglich, soweit diese im Rahmen der materiellen Feststellungswirkung des Windparkgebietes bewegt. Es sind im Falle der Änderungen von Standorten von Windenergieanlagen an Land konkrete standortabhängige Punkte, wie insbesondere Bauordnung, Luftverkehr und Emissionsschutz für die Zulassung der Windenergieanlagen selbst zu prüfen. Die jüngere behördliche Praxis zeigt, dass bereits wenig umfangreiche Veränderung von Standort einer Windenergieanlagen oder Anlagentyp einen Prüfungsumfang auslösen, der einer Neugenehmigung gleichkommt. Dies erscheint für Vorhabenträger nicht hinnehmbar und kann dazu führen, dass ein Vorhaben trotz Genehmigung vollständig die Realisierungsfähigkeit einbüßt.



Absatz 2 legt Vorgaben im Zusammenhang mit der Beantragung der Festsetzung von Windparkgebieten fest. Erforderlich ist hier die Angabe einer näher bestimmten fiktiven Anzahl von Windenergieanlagen an Land, die das Windparkgebiet aufnehmen kann. Diese Regelung dient allerdings alleine der Einordnung des Windparkgebietes für die Zwecke der Feststellung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Gleichzeitig sorgt die Regelung dafür, dass der Anlagenbezug des Umweltverträglichkeitsrechts hergestellt ist und die Kumulierungsvorschriften der §§ 9 ff. UVPG im Zusammenhang mit Windparkgebieten und außerhalb von Windparkgebieten befindlichen Windenergieanlagen an Land möglich ist.

Absatz 3 regelt diejenige Rechtsmaterie, die im Zusammenhang mit der Festsetzung von Windparkgebieten zwingend zu prüfen ist und in deren Rahmen die Feststellungswirkung entfaltet wird. Die Feststellungswirkung kann nicht weitergehen, als für die Festsetzung konkrete Prüfungen erfolgt sind und somit Inhalt der Entscheidung über die Festsetzung geworden sind. Kommt die zuständige Behörde im Rahmen der Prüfung des Antrags und der Antragsunterlagen zu Festsetzung eines Windparkgebietes zu dem Ergebnis, dass Teile der zur Festsetzung beantragten Fläche materiell-rechtlich nicht als Windparkgebiet infrage kommen, ist die Behörde insoweit verpflichtet, die Grenzziehung des Windparkgebietes und die gegebenenfalls entsprechende Höhenfestsetzung selbstständig anzupassen. Hierbei handelt es sich nicht um eine Antragsänderung, sondern um eine zulässige Antragskonkretisierung im Rahmen der Zulassungsbefugnisse der zuständigen Behörde und ggf. eine Teilablehnung. Satz 2 von Absatz 3 sorgt dafür, dass in Fällen, in denen ersichtlich wird, dass aus konkreten rechtlichen Gründen Windenergieanlagen an Land innerhalb des Windparkgebietes dauerhaft nicht zugelassen werden können (bspw. aus Gründen des Immissionsschutzes), eine Ablehnung des Windparkgebietes insoweit erfolgen kann. Adressiert sind hier Aspekte des Sachbescheidungsinteresses und der Effektivität des Verwaltungshandelns, da in diesem Fall die Festsetzung eines Windparkgebiets überflüssig wäre, da die Feststellung ins Leere liefe.

Absatz 4 regelt, dass die Festsetzung eines Windparkgebietes für eine Dauer von zehn Jahren gilt, in deren Laufzeit sich die Festsetzung gegen Änderungen der Umgebung durchsetzt. Im Rahmen des materiellen Rechts und der Anwendung des Verfahrensrechts bleibt es der sachlich zuständigen Behörde allerdings unbenommen, im Wege der §§ 48, 49 VwVfG notwendige Änderungen vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Zusätzlich ist eine Verlängerungsmöglichkeit vorgesehen. Festzustellen ist, dass die Geltungsdauer nicht das üblicherweise nach 20 Jahren angestellte Repowering von Windparks mit umfasst. Ist nach 20 Jahren ein Repowering geplant, ist eine erneute Festsetzung eines



Windparkgebietes notwendig, kann allerdings mit einem notwendigen Vorlauf aufgrund der Geltungsfrist beantragt werden.

§ 5 Genehmigung von Windenergieanlagen an Land

Hinsichtlich der Genehmigung von Windenergieanlagen an Land ändert sich nach dem der Konzeption des WindLandG in Bezug auf materiell-rechtliche Anforderungen grundsätzlich nicht viel, das WindLandG enthält überwiegend verfahrensrechtliche Vorgaben. Windenergieanlagen an Land sind zuzulassen, wenn öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Werden allerdings Windenergieanlagen an Land in festgesetzten Windparkgebieten beantragt, beschränkt sich die Zulassungsprüfung der zuständigen Behörde auf diejenigen öffentlich-rechtlichen Aspekte, die nicht bereits mit der Feststellungswirkung des Windparkgebietes bereits geklärt sind. Die Festsetzung des Windparkgebietes wirkt im Rahmen der Genehmigungsentscheidung für Windenergieanlagen an Land ähnlich eines Vorbescheides, bildet demnach mit der Genehmigung einer Windenergieanlage an Land einen kumulativen Genehmigungstatbestand.

Hinsichtlich der Verbindung mit Nebenbestimmungen verweist das WindLandG auf § 36 VwVfG einschließlich des Hinweises, dass jedenfalls solche Unterlagen, die nur für die Errichtung der Windenergieanlage an Land erforderlich sind, insbesondere betrifft dies statische Prüfnachweise, Baulasteintragungen und sonstige Sicherungen, nicht Teil des Genehmigungsverfahrens werden müssen, sondern im Rahmen einer Nebenbestimmung insoweit ausgelagert werden können, als dass diese bis zum Baubeginn bei der zuständigen Behörde vorgelegt werden können. Diese Vorgabe lehnt sich an § 7 Absatz 1 Satz 4 der 9. BImSchV an, regelt allerdings dieses Erfordernis noch einmal konkret, da die Praxis zeigt, dass Behörden von dieser Möglichkeit zu zurückhaltend Gebrauch machen.

Schließlich wird in § 5 Absatz 3 angeordnet, dass die bauordnungsrechtlichen Regelungen über die Abstandsflächen auf Windenergieanlagen an Land keine Anwendung finden, so dass von Windenergieanlagen an Land keine Abstandsflächen aufgeworfen werden. Dies hat den Hintergrund, dass Windenergieanlagen an Land die Schutzgüter des Abstandsflächenrechts (Belichtung und Belüftung, soziale Mindestabstände und Brandschutz) nicht betreffen oder berühren, die entsprechende Gesetzgebungskompetenz des Bundesgesetzgebers, die Anwendung des Abstandsflächenrechts im Hinblick auf Vorhaben zu konkretisieren, besteht. Eine solche Regelungsbefugnis wurde bereits in § 9 Absatz 1 Num-



mer 2a BauGB vom Bundesgesetzgeber umgesetzt. Die bundesgesetzliche Regelung sperrt auf Grundlage von Art. 74 Absatz 1 Nummer 18 GG in dem hier konkret gewählten Anordnungsrahmen (Ausschluss von Abstandsflächen für Windenergieanlagen) das Landesrecht und konkret das Abstandsflächenrecht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 31. Mai 2005 -4 B 14/05).

Teil 3 Verfahrens Vorschriften

§ 6 Nachrang des Planungsrechts

Die in Absatz 2 vorgesehene Absicherung der behördlichen Entscheidung gegenüber nachgelagerten gemeindlichen Entscheidungen dient Rechtssicherheit für die am Verfahren Beteiligten, insbesondere die Projektträger.

Die vorgesehene Regelung hält der verfassungsrechtlichen Überprüfung stand. Zwar werden die Gemeinden in ihrem Recht auf kommunale Selbstverwaltung aus Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 GG eingeschränkt, diese Ausgestaltung berührt aber nicht den unantastbaren Kernbereich der Garantie der Selbstverwaltung und ist angesichts der herausragenden Bedeutung des Ausbaus der erneuerbaren Energien für den Klimaschutz und die Versorgungssicherheit gerechtfertigt. Der Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung wäre in Bezug auf die gemeindliche Planungshoheit *„jedenfalls betroffen, wenn die kommunale Selbstverwaltung völlig beseitigt oder derart ausgehöhlt wird, dass die Gemeinde keinen ausreichenden Spielraum zu ihrer Ausübung mehr hat (BVerfGE 56, 298 [312] m.w.N), wenn also die Selbstverwaltung nur noch ein Scheindasein führen könnte (BVerfGE 79, 127 [155]).“*¹ Eine solche Aushöhlung droht hier gerade nicht durch die Einschränkung der Planungshoheit im Nachgang zu einer entsprechenden behördlichen Genehmigung beziehungsweise Festsetzung an der die Gemeinde auch beteiligt wird. In der Abwägung zwischen dem gemeindlichen Planungsinteresse und dem öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien überwiegt letzteres, was die Rechtfertigung ermöglicht. Es handelt sich eben nicht um eine bloße Verwaltungsvereinfachung, sondern um die Ermögli-

¹ BVerfG, Beschluss vom 7. Mai 2001 – 2 BvK 1/00, BVerfGE 103, S. 332, 365 f.



chung eines erforderlichen Ausbaus, der aktuell auch dadurch bedroht ist, dass nach der Genehmigungsentscheidung oder bei erforderlichen Typenänderungen die Gemeinden in Einzelfällen durch Ausübung ihrer Planungshoheit die Genehmigung empfindlich beeinträchtigen.

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sind gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 ROG die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

§ 7 Anwendung des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Das WindLandG verweist hinsichtlich des verfahrensrechtlichen Vorgehens umfangreich auf das BImSchG und die 9. BImSchV. Es werden aufgrund vieler bewährter verfahrensrechtlicher Aspekte keine Bedenken gesehen, sich eines regelmäßig üblichen Verweises in die verfahrensrechtlichen Aspekte des Immissionsschutzrechtes zu bedienen. Absatz 2 regelt, dass bei der Festsetzung von Windparkgebieten oder Genehmigung von Windenergieanlagen an Land das vereinfachte Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung zu wählen ist, wenn nicht eine Öffentlichkeitsbeteiligung aus Gründen des Rechtes der Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Absatz 3 des § 7 regelt, dass die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung über die Festsetzung der Windparkgebieten oder die Zulassung von Windenergieanlagen zwingend ist. Ebenfalls gilt die im Immissionsschutzrecht geltende Konzentrationswirkung für die Zulassungsentscheidungen des WindLandG.

§ 8 Verfahren

Absatz 1 sieht eine Höchstfrist vor, innerhalb derer über einen Antrag zur Festsetzung eines Windparkgebietes oder zur Zulassung einer Windenergieanlage an Land zu entscheiden ist. Fristbeginn ist die in Absatz 2 definierte Vollständigkeit der Antragsunterlagen. Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen liegt nach Absatz 2 dann vor, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Antragseinreichung keine Nachforderungen der zuständigen Behörden mehr erfolgen, wobei Nachforderungen nur dann zulässig sind, wenn diese konkret und exakt bezeichnen, welche zusätzlichen Antragsunterlagen der Antragsteller vorzulegen hat bzw. welche Inhalte zu ergänzen sind. Weiterhin ordnet Satz 2 an, dass eine solche Nachforderung nur einmalig zulässig ist. Die zuständige Behörde ist insofern gehalten, die Antragsunterlagen in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden so genau inhaltlich zu prüfen, dass im Falle



der fehlenden abschließenden Prüfbarkeit der materiell-rechtlichen Aspekte der begehrten Zulassungsentscheidung deutlich ist, welche offenen Punkte zu klären sind. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die häufig festzustellende Praxis verschiedener Fachbehörden, von Antragstellern zu verlangen, eingereichte Antragsunterlagen nach den Vorgaben und Vorstellungen der Behörden umzuschreiben, unzulässig ist. Verlangt eine Fachbehörde konkrete Inhalte oder Änderungen der Antragsunterlagen, müssen diese für die Prüfung von materiell-rechtlichen Aspekten fehlen. Ist die Behörde lediglich abweichender fachlicher Ansicht, ist es nicht Aufgabe des Antragstellers für eine angepasste Antragsunterlage zu sorgen, sondern die Behörde ist insoweit gehalten, von ihr für notwendig erachtete Vorgaben zur Einhaltung des materiellen Rechtsrahmens gegenüber der zuständigen Behörde im Wege von Neben- oder Inhaltsbestimmungen zu fordern. Sollte auch nach einer zulässigen Nachforderung von Antragsunterlagen der jeweilige Antragsteller keine zureichenden Unterlagen bei der zuständigen Behörde einreichen, die die vollständige Prüfung des notwendigen materiellen Prüfprogramms ermöglicht, und ist eine Genehmigungsfähigkeit auch nicht durch Verbindung der Zulassung mit Inhalts- oder Nebenbestimmungen herzustellen, ist der jeweilige Antrag von der Behörde innerhalb der Fristen des Absatzes 1 abzulehnen. Weiterhin regelt Absatz 2, dass die Erklärungen der zuständigen Behörde zur Vollständigkeit der Unterlagen einen Verwaltungsakt darstellen, auf den der Vorhabenträger einen Anspruch hat. Dieser Umstand erklärt sich daraus, dass die Vollständigkeitserklärung den Beginn der in Absatz 1 genannten Fristen und damit auch konkrete Rechtsfolgen auslöst.

Eine Öffentlichkeitsbeteiligung ist durchzuführen, wenn eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Gemäß § 4 UVPG ist die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die Zulassungsentscheidungen dienen. Dieses Verfahren wäre dann das Verfahren nach § 8 WindLandG. Das UVPG bleibt also vollständig anwendbar, wird jedoch in seinem Anwendungsbereich europarechtskonform angepasst (s.u.). Vorhaben mit mehr als 20 Windenergieanlagen unterliegen einer UVP-Pflicht, eine Vorprüfung ist nach der Neuregelung erst ab sieben Windenergieanlagen notwendig.

Absatz 3 regelt für die Verfahren, in denen keine Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, dass nach Ablauf der Frist in Absatz 1 die Genehmigung als erteilt gilt (Fiktionswirkung), soweit innerhalb dieser Frist keine Ablehnung erfolgt ist. Diese Regelung dient hier der Beschleunigung der Zulassungsverfahren und begegnet keinen durchgreifenden rechtstaatlichen oder verfassungsrechtlichen Bedenken. Genehmigungsfiktionen ersetzen auch nicht



die behördliche Kontrollfunktion, sondern fordern von den Behörden lediglich die Entscheidung in einem bestimmten Zeitraum (vgl. zum Ganzen Guckelberger: Die Rechtsfigur der Genehmigungsfiktion, DÖV 2010, 109 [110] mit Nachweisen). Ist die Behörde in diesem Zeitraum nicht von der Zulassungsfähigkeit überzeugt, muss sie einen Antrag ablehnen. Ebenfalls stellt die fingierte Genehmigung einen Verwaltungsakt dar, der nach Eintritt der Fiktion auf Grundlage von §§ 48, 49 VwVfG zurückgenommen werden kann. Für die Aufhebungsgründe ist allerdings dann die sachlich zuständige Behörde darlegungsverpflichtet. Für die Zulassung von Störfallbetrieben oder Anlagen, von denen erhebliche Gefährdungen ausgehen kann die Einrichtung einer Zulassungsfiktion die Grenzen der staatlichen Schutzfunktion überschreiten, da hier auch in besonderem Maße die Grundrechte aus Art. 2 Absatz 2 GG (Leib und Leben) sehr konkret und ggf. irreversibel betroffen sein können. Ein solches Gefährdungspotential geht von Windenergieanlagen nicht aus. Zwar besteht ein greifbares Risiko fehlerhafter Schallprognosen, diese Gefahr wird allerdings nicht durch den Ausschluss der Fiktionswirkung verbessert, sondern haftet jeder Zulassungsentscheidung an. Das Immissionsschutzrecht weist allerdings in seiner Binnenstruktur der §§ 26 ff. BImSchG und § 17 BImSchG umfangreiche Kontroll- und Eingriffsermächtigungen auf, um den ordnungsgemäßen Betrieb von Windenergieanlagen auch nach Genehmigungserteilung sicherzustellen. Die Genehmigungsfiktion ist zudem in diversen Landesbauordnungen etabliert, die auf Grundlage des jeweiligen § 3 der Landesbauordnungen ebenfalls umfangreiche Sicherheitsziele verfolgt.

Im Rahmen von Zulassungsverfahren, die einer Öffentlichkeitsbeteiligung bedürfen (Absatz 3), ist die jeweilige Öffentlichkeitsbeteiligung unverzüglich bei Vollständigkeit der Antragsunterlagen durchzuführen. Auf die entsprechende Durchführung besteht ebenfalls ein Anspruch des Vorhabenträgers, damit keine Nachteile durch eine zögerliche Verfahrensführung der zuständigen Behörde entstehen. Nach Prüfung der Öffentlichkeitsbeteiligung gilt dann eine weitere Fiktionswirkung von 6 Wochen zur Zulassungsentscheidung.

Absatz 4 regelt, dass Zulassung von Windenergieanlagen an Land und Windparkgebieten gleichzeitig beantragt werden können. Sollte eines der Verfahren auf Grundlage von Kumulationswirkungen nach dem Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung eine Öffentlichkeitsbeteiligung erfordern, hat eine zweckmäßige Koordinierung der Verfahren stattzufinden. Es erscheint nicht notwendig, eine solche zweckmäßige Koordination exakt gesetzlich zu regeln.



Absatz 6 regelt entsprechend der Vorbildregelung des § 83 EEG, dass hinsichtlich der in diesem § 8 definierten Entscheidungen (Vollständigkeit, Entscheidung und Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung) die Möglichkeit der Durchsetzung der bestehenden Ansprüche des Vorhabenträgers im Wege des einstweiligen Rechtsschutz es durch gerichtliche Entscheidung möglich sind. Hierbei ist zu beachten, dass der Gesetzgeber das Erfordernis der Glaubhaftmachung besonderer Dringlichkeit für Regelungs- oder Sicherungsanordnung ausschließt.

Teil 4 besondere Entscheidungen

§ 9 Änderungsentscheidung

Aufgrund vieler praktischer Probleme, die die aktuellen Regelungen des §§ 15 und 16 BImSchG mit sich bringt, sieht das WindLandG eine einfache Möglichkeit der Anpassung von Festsetzung von Windparkgebieten und der Zulassung von Windenergieanlagen an Land vor. Die Ermächtigung ermöglicht Vorhabenträgern unproblematisch, Änderungen an den behördlichen Entscheidungen, aber auch einzelner Nebenbestimmungen vorzunehmen. Das bisherige Regelungsregime der §§ 15 und 16 BImSchG knüpft als Voraussetzung von Änderungsverfahren an die Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes an. Insbesondere wenn nachträglich Nebenentscheidungen (beispielsweise Vermeidungsmaßnahmen) geändert werden sollen, ist in der Praxis vielfach unklar, welche Behörden zuständig sind und ob überhaupt §§ 15 oder 16 BImSchG genutzt werden können, da zur Überzeugung einiger Zulassungsbehörden weder Betrieb, noch Beschaffenheit, noch Lage der jeweils zugelassenen Windenergieanlage betroffen sind. Die daraus folgenden Rechtsunsicherheiten für Vorhabenträger sind nicht hinnehmbar. Um weitere Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, sieht § 9 daher eine weitreichende umfassende Ermächtigung zur nachträglichen Änderung vor. Unbenommen bleibt, dass die jeweilige Änderung unter materiell-rechtlichen Aspekten zulässig sein muss.

§ 10 Voraussetzungsentscheidung

Die Regelung ist dem immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid nachempfunden und ermöglicht Vorhabenträgern die Beantragung einer isolierten Einzelprüfung bestimmter, auch singulärer materieller Voraussetzungen für die Festsetzung von Windparkgebieten oder die Zulassung von Windenergieanlagen an Land. Die behördliche Praxis der Vorbescheidserteilung nach § 9 BImSchG ist derzeit auch



durch die Rechtsprechung „aufgeladen“. Es erfolgt eine extensive Auslegung des in § 9 Absatz 1 BIm-SchG genannten Merkmals „*sofern die Auswirkungen der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden können*“. Dieses Merkmal wird als „positive Gesamtbeurteilung“ entsprechend § 8 Nummer 3 BIm-SchG der Teilgenehmigung verstanden, obwohl die Teilgenehmigung das Vorhaben bereits gestattend zur Ausführung freigibt (und so für vollendete Tatsachen sorgt), der Vorbescheid jedoch nur Feststellungswirkung hat. Für ein solches Verständnis besteht daher nicht nur keinerlei Grund, es ist behandelt auch zwei Umstände gleich, die sich deutlich – durch den Ausführungsbeginn – unterscheiden. Folge ist, dass von Behörden regelmäßig Antragsunterlagen entsprechend eines Vollgenehmigungsantrags gefordert werden, so dass das Instrument des Vorbescheids in der Praxis kaum wertvoll einsetzbar ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Prüfung einzelner Genehmigungsvoraussetzungen einerseits der behördlichen Entlastung dient, wenn sich bereits aus diesen möglicherweise die Unzulässigkeit von Windparkgebieten oder Windenergieanlagen an Land ergibt. Andererseits ist es unverständlich, weshalb dem Vorhabenträger nicht hinsichtlich einzelner, in der Praxis regelmäßig sensibler oder unklarer Situationen die Möglichkeit gegeben werden soll, vor umfangreichen Investitionen Sicherheit über einzelne Voraussetzungen zu erlangen. Die Regelung dient daher alleine der Verbesserung des effizienten Gesetzesvollzugs.

§ 11 Zuständigkeit

Vollzugsbehörden bleiben die bisher für die Genehmigungsentscheidungen zuständigen Behörden. Neue Zuständigkeiten werden bewusst nicht geschaffen. Die Zuständigkeit ist auf Landesebene regelmäßig durch Verordnung festgelegt. Die Gebührenordnungen der Länder müssten angepasst werden, um auch die Genehmigungen und sonstigen Amtshandlungen im neu geschaffenen Verfahren zu umfassen.

Zur Änderung des UVPG – § 2 Absatz 5 und Anhang 1

Der Windfarmbegriff in § 2 Absatz 5 UVPG Satz 1 und der Anhang 1 werden europarechtskonform geändert und soll 7 oder mehr Windkraftanlagen beschreiben. Unterhalb der Schwelle von 7 Anlagen ist keine UVP mehr erforderlich. Die bisherige Festlegung, dass eine standortbezogene Prüfung des



Einzelfalls ab drei Anlagen erforderlich ist, ist sich nicht unmittelbar aus der UVP-RL geboten und kann deswegen angepasst werden.

Die UVP-RL schreibt in Artikel 4 Absatz 2 vor, dass für in Anhang II der Richtlinie genannte Projekte (die Nutzung von Windenergie findet sich in der Auflistung in Nummer 3 Buchstabe i) die Mitgliedstaaten bestimmen, ob das Projekt einer Prüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 unterzogen werden muss. Hierfür dürfen sie Schwellenwerte beziehungsweise Kriterien festlegen (Absatz 2 Buchstabe b), müssen jedoch bei dieser Festlegung die relevanten Auswahlkriterien des Anhangs III der Richtlinie berücksichtigen. Dieser umfasst die Merkmale des Projekts, die Standorte und die Merkmale der zu erwartenden Auswirkungen. In ihrem Leitfaden zur Auslegung der Anhänge der UVP-Richtlinie betont die Kommission den Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten bei der Festlegung von UVP-Pflichten (*Europäische Kommission, Die Auslegung der Definitionen der in den Anhängen I und II der UVP-Richtlinie aufgeführten Projektkategorien*, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/environment/eia/pdf/cover_2015_de.pdf). Dieser Ermessensspielraum findet auch nach der Rechtsprechung des EuGH seine Grenze dort, wo solche Vorhaben nicht geprüft werden, bei denen aufgrund ihrer Art, ihrer Größe und ihres Standortes mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist (EuGH, C-244/12, Rn. 29). Der Leitfaden stellt fest, dass die in den Mitgliedstaaten eingeführten Schwellenwerte meistens auf die Faktoren Anzahl, Kapazität und Größe der Windturbinen abstellen, wie auch der Anhang des UVPG. Fünf oder mehr Windenergieanlagen als Schwellenwert seien dabei bereits Teil der mitgliedstaatlichen Praxis (*EU Kommission, a.a.O., S. 51*).